
Bavar.
2328
mny

Satzungen



Satzungen

des

Vereins zur Unterstützung unverschuldet in Noth gekommener

Künstler und ihrer Relikten

zu

München.

München.
Gedruckt in der Dr. Franz Wild'schen Buchdruckerey.


BIBLIOTHECA
REGIA

§. 1.

Der Verein hat zur Aufgabe, unverschuldet in Noth gekommene Mitglieder und deren Relikten zu unterstützen.

§. 2.

Mitglied ist jeder Künstler oder Kunstfreund, der des Jahres sich zu einem Beitrag von mindestens 3 fl. verbindlich macht.

§. 3.

Freiwillige Beiträge werden von Mitgliedern und Kunstfreunden angenommen, sie werden in dem jährlich zu erstattenden Rechenschaftsberichte namentlich aufgeführt. Die Mitglieder des Vereins übernehmen es, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel das Vereins-Vermögen zu vergrößern, z. B. durch Privat-Ausstellungen gegen Eintrittsgeld zu Gunsten des Vereins.

§. 4.

Man hört auf Mitglied zu sein durch Austritts-Erklärung, Schuldigbleiben eines ganzen Jahres-Beitrages,

und durch den Tod. In den beiden ersten Fällen hört jeder Anspruch auf Unterstützung aus der Vereinskasse auf.

§. 5.

Die Hälfte der jährlich eingehenden ordentlichen Jahresbeiträge, so wie der freiwilligen Beiträge, sammt den Zinsen aus dem angesammelten Kapitalstock werden zu Unterstützungen verwendet. Was davon unverwendet bleibt, wird zu der verwendbaren Einnahme des nächsten Jahres hinzugeschlagen. Die andere Hälfte der jährlich eingehenden ordentlichen und freiwilligen Beiträge, sodann eigentliche Kapitalstiftungen werden verzinslich ausgeliehen und bilden das Stammvermögen des Vereins, dessen Zinsen alljährlich zur Verwendung auf Unterstützungen disponibel sind.

§. 6.

Nur wirkliche Noth giebt Anspruch auf Unterstützung. Unter wirklich unverschuldeter Noth ist indeß nicht eine bei übriger Erwerbsfähigkeit eingetretene Geldverlegenheit (z. B. in Folge von Stockung des Absatzes der Kunstprodukte oder der Beschäftigung), sondern eine solche Hülfslosigkeit zu verstehen, welche mit Erwerbs-Unfähigkeit verbunden ist, insbesondere:

a) Wenn ein Mitglied durch Krankheit und deren Folgen, durch Unglücksfälle außer Stand gesetzt ist, sich selbst zu erhalten.

b) Wenn bei dem Tode eines Mitgliedes dessen Hinterbliebene zum Begräbnisse desselben und zum eigenen Unterhalte vorübergehender Hülfe dringend bedürfen.

In beiden Fällen reichen die Mittel des Vereins nicht zu, dauernde Unterhalts-Beiträge zu gewähren, sondern er hat nur zum Zwecke, so lange Unterstützung zu gewähren, bis von Seite der zur Verpflegung des erwerbsunfähig gewordenen Mitgliedes oder der Relikten vermögenslos verstorbener Mitglieder verpflichteten Personen oder Gemeinden erforderliche Hülfe eingeleitet ist. Keine Unterstützung soll daher auf längere Zeit den nothdürftigen Unterhalt gewähren, als auf zwei Monate; nach Verfluß dieser Zeit hat sie einer neuen Berathung zu unterliegen.

Wo es die Verhältnisse mit sich bringen, wird die Unterstützung nur vorschußweise gegeben, jedenfalls aber bei aller Unterstützung von Mitgliedern Rückersatz bei gebesserten Umständen ausbedungen.

§. 7.

Die Größe der Gaben richtet sich nach dem Kassenvorrath des Jahres. Bestimmte Zusagen können nicht gemacht werden. Die Unterstützungen sind jedenfalls nach dem auf das engste bemessenen Bedürfnisse zu beschränken.

§. 8.

Die Gesellschaft wählt einen Ausschuß, bestehend aus 11 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorstand und Sekretär ernennen. Die Hälfte seiner Mitglieder tritt alljährlich aus, und wird durch neugewählte ersetzt. Die Ausgetretenen sind erst das darauf folgende Jahr wieder wählbar. Den Cassier wählt die Gesellschaft aus den Mitgliedern, die sich zu dieser Stelle unter der Bedingung der Stellung einer Caution bereit finden, auf 2 Jahre. Der Abtretende ist wieder wählbar. Der Cassier ist Ausschußmitglied.

Die Dienstleistungen der Ausschußmitglieder und des Cassiers sind unentgeltlich. Der Ausschuß dingt einen Diener, der zugleich dem Cassier zur Beitreibung der Beiträge speciell untergeordnet ist.

Dem Ausschuß liegt ob, nach der von der Gesellschaft genehmigten Instruction das Vereinsvermögen zu verwalten, die Ansprüche auf Unterstützung zu prüfen, die Unterstützungen zu bewilligen, im Falle es sich um Hinterbliebene von Mitgliedern handelt, diesen zugleich persönlichen Rath und Hülfe angedeihen zu lassen.

§. 9.

Alljährlich versammelt sich der Verein in einer Generalversammlung, um den Rechenschaftsbericht zu hören, den Cassier nach vorgenommener Revision seiner Rechnung zu entlassen und die Wahlen vorzunehmen.

§. 10.

Ueber Aenderung der Statuten, so wie über nothwendig erscheinende Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens in diesem Falle, entscheidet eine Generalversammlung.

§. 11.

Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung des Vereins an irgend eine andere wohlthätige Zwecke verfolgende Gesellschaft. Welche diese das Vermögen erbende Gesellschaft sei, bestimmt die letzte Generalversammlung.

Reglementäre Bestimmungen für den Ausschuß.

§. 12.

Bei Sitzungen des Ausschusses ist die Anwesenheit von sieben Ausschußmitgliedern hinreichend, um Beschlüsse zu fassen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorstand des Ausschusses zwei Stimmen.

§. 13.

Die sich zu Vereinsmitgliedern Meldenden nimmt der Ausschuß durch Ballotage auf. Hiebei hat derselbe folgende Normen zu beachten:

a) Die Ballotage kann nur über Individuen vorgenommen werden, welche von einem Vereinsmitgliede vorgeschlagen sind (welches Recht sämmtlichen Mitgliedern des Vereins zukommt).

b) Als Mitglieder des Vereins mit Anspruch auf Unterstützung können nach der Tendenz des Vereins nur solche aufgenommen werden, die zur Klasse der bildenden Künstler gehören.

Alle nicht zu dieser Klasse Gehörenden können nur als Ehrenmitglieder ohne Anspruch auf Unterstützung dem Vereine beitreten.

c) Bezüglich der Zöglinge der k. Akademie der Künste wird insbesondere bestimmt, daß dieselben mit Anspruch auf Unterstützung nur aufgenommen werden können, wenn sie der ersten Klasse jener Anstalt angehören, und überdieß durch einen der im Vereine befindlichen Professoren der k. Akademie vorgeschlagen sind.

§. 14.

Der Anspruch auf Unterstützung erwächs't jedem Mitgliede erst nach Verlauf eines halben Jahres vom Tage der Aufnahme an. Auf Gesuche, welche vor Ablauf dieser Zeit gestellt sind, kann eine Unterstützung nur bei Stimmeneinheit des Ausschusses bewilligt werden.

§. 15.

Jedes Gesuch um Unterstützung muß schriftlich abgefaßt und an den Ausschuß gerichtet sein. Dasselbe kann bei jedem einzelnen Ausschußmitgliede abgegeben werden.

§. 16.

Ueber die Verwendung der Gelder zu Unterstützungen stimmt der Ausschuß mündlich ab.

§. 17.

Das Etatsjahr für den Verein beginnt mit dem ersten Januar, und werden in diesem Monate jedesmal die nach §. 4. der Statuten praenumerando zu bezahlenden Beiträge gegen Quittung einkassirt.

§. 18.

Was die Verwendung der nach §. 5. der Statuten zur Vertheilung disponiblen Gelder betrifft, so wird das Maximum der zu vorausgebenden Unterstützungen für den ersten Monat eines jeden Etatjahres auf $\frac{1}{12}$ der disponiblen Summe, für den zweiten Monat auf $\frac{1}{11}$ des am Anfange dieses Monats verwendbaren Restes, für den dritten Monat auf $\frac{1}{10}$ des Restes u. s. f. festgesetzt.

München, den 24. August 1844.



